

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

**Drucksache Nr.: 1041/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.07.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

**Verhandlungsgegenstand:**

**Fortschreibung der  
Zuständigkeitsordnung**

**A n t r a g :**

Die anliegende Zuständigkeitsordnung wird  
beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Mit der Vorlage 0912/2013/DS wurde zur Ratsversammlung am 04.04.2017 eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In dieser Vorlage sollten folgende Aspekte neu geregelt werden:

Bei Entscheidungen über die Einleitung von Planungen und Entscheidungen über das Einschalten von „Externen“ sollte zwischen Maßnahmen im Bereich von Umwelt- u. Naturschutz und insbesondere Tiefbaumaßnahmen differenziert werden.

Ferner hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2016 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushalt 2017/2018 entschieden, dass künftig die Ratsversammlung über die Raumprogramme für Kindertagesstätten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen entscheiden möge (Beschluss zu Antrag B 4).

Dieser Beschluss setzt eine Änderung des § 8 a) der bis dahin geltenden Zuständigkeitsordnung voraus.

In der ursprünglichen Fassung dieser Vorlage vom 24.01.2017 hat die Verwaltung den o. a. Beschluss auf die entsprechenden Bau- und Raumprogramme bezogen. In den Vorberatungen wurde darauf hingewiesen, dass es explizit nur um die Raumprogramme ging. Diese Differenzierung hatte die Verwaltung nicht beachtet. Eine Neufassung vom 29.03.2017, die zur Ratsversammlung am 04.04.2017 vorgelegt wurde, hat dies dann berücksichtigt.

Am 04.04.2017 wurde die Vorlage bis zur Juni-Ratsversammlung zurückgestellt.

Bis dahin sollte - wie zuvor im Bau- und Vergabeausschuss beschlossen - die Verwaltung den Weg bei den erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung einer Hochbaumaßnahme darlegen.

Diese Ausführungen gaben in der Verwaltung Anlass, die entsprechenden Regelungen in der Zuständigkeitsordnung zu hinterfragen. Eine umfassende Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung schien geboten.

Im Ältestenrat wurde daher vorgeschlagen, der Vorlage 0912/2013/DS zunächst zuzustimmen. Die Verwaltung würde dann zur September-Sitzung eine überarbeitete Fassung zur Entscheidung vorlegen. Würde so verfahren, könnten anstehende Entscheidungen zu Raumprogrammen – wie vorgesehen – durch die Ratsversammlung beschlossen werden. Der Ältestenrat ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Vereinbart wurde, dass die Verwaltung die Vorlage 0912/2013/DS zurückzieht und umgehend - noch zur Juli-Sitzung – eine überarbeitete Fassung der Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung vorlegt.

Die dementsprechend hiermit zur Entscheidung vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung soll alle relevanten Planungsprozesse erfassen und regeln.

Die Einleitung von Planungen obliegt – je nach Art der Maßnahme - entweder dem Planungs- und Umweltausschuss oder dem Bau- und Vergabeausschuss. Bei Vorhaben von entsprechender Bedeutung soll die Ratsversammlung zuständig bleiben. Bei Hochbaumaßnahmen, die Schulen, Kindertagesstätten oder vergleichbare Einrichtungen betreffen, soll gemäß o. g. Beschluss der Ratsversammlung vom 13.12.2016 die Ratsversammlung zuständig werden.

Beschlüsse zur Bestätigung und Umsetzung dieser Planungen treffen jeweils die gleichen Gremien, die o. a. Ausschüsse innerhalb einer vorgegebenen Wertgrenze und auch nur, wenn die Finanzierung bereits gebilligt ist.

Oberhalb der Wertgrenze entscheidet die Ratsversammlung.

Muss zusätzlich noch die Finanzierung geregelt werden, entscheidet die RV nach vorheriger Beteiligung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses.

Soweit Finanzmittel gesperrt sind, muss zuvor die Freigabe erfolgen.

Bei diesen Prozessen bleiben eventuelle Vorberatungen der nach § 8 der Hauptsatzung zuständigen Fachausschüsse unbenommen – derlei muss aber nicht in der Zuständigkeitsordnung explizit festgehalten werden.

Mit diesem Verfahren werden Unschärfen der bislang geltenden Zuständigkeitsordnung bereinigt. So war es bis dato schwierig, die im § 8 der alten Fassung geregelten Bau- und Raumprogramme von sonstigen Planungen abzugrenzen bzw. die Bedeutung von Beschlüssen über Bau- und Raumprogramme einzuordnen.

Die Neufassung definiert nun maximal 3 Arten von Beschlüssen vom Einstieg in den Planungsprozess bis zur Umsetzung der Maßnahme:

A - Beschluss zur Bedarfsfeststellung / Einleitung von Planungen:

Den entsprechenden Beschluss trifft einer der beiden Fachausschüsse, es sei denn, es geht um Schulen, Kindertagesstätten oder vergleichbare Einrichtungen oder um Vorhaben von entsprechender Bedeutung. In diesen Fällen bleibt die Ratsversammlung zuständig.

Vorhaben von entsprechender Bedeutung sind im Bereich Städtebau, Stadtplanung und Gestaltung sowie Natur, Umwelt und Verkehr Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung.

Im Bereich Hoch-, Kanal-, Straßen- und Ingenieurbau sind dies Maßnahmen, die in ihren finanziellen Auswirkungen eine Wertgrenze von 3 Mio € überschreiten.

Vorberatungen der nach § 8 der Hauptsatzung zuständigen Fachausschüsse bleiben unbenommen.

B - Beschluss zur Umsetzung der Planungen:

Den entsprechenden Beschluss trifft einer der beiden Fachausschüsse, sofern er auch bei A zuständig war. Dieser Beschluss umfasst alle mit der Umsetzung der Planung verbundenen Einzelmaßnahmen.

Dies gilt aber nur bis zu der definierten Wertgrenze und für den Fall, dass die Finanzierung gebilligt ist, d. h., Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung und sind freigegeben.

War die Ratsversammlung für den Beschluss nach A zuständig, so bleibt sie es auch für den Umsetzungsbeschluss.

Zudem ist die Ratsversammlung zuständig, wenn die definierte Wertgrenze überschritten wird.

Vorberatungen der nach § 8 der Hauptsatzung zuständigen Fachausschüsse bleiben unbenommen.

C - Beschluss zur Finanzierung:

Derartige Beschlüsse werden nur dann erforderlich, wenn die Finanzierung noch nicht absegnet bzw. geklärt ist. Die Beschlüsse gemäß A bzw. B sind um Beschlüsse zur Finanzierung zu ergänzen. Die Entscheidung trifft die Ratsversammlung. Von der Ermächtigung nach § 16 der Hauptsatzung wird in diesen Fällen kein Gebrauch gemacht. Gegebenenfalls muss die Freigabe gesperrter Haushaltsmittel veranlasst werden.

Alle anderen Änderungen der Zuständigkeitsordnung und deren Hintergründe sind der in der Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Neufassung der Zuständigkeitsordnung (die geänderten Passagen sind gelb/grau unterlegt)
- Synopse zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung im Vergleich zur bislang geltenden Fassung